

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1981	Nummer 71
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
770	3. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der EG-Richtlinie vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten	1516

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
23. 7. 1981	1526

Innenminister
Bek. – Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1981; Höherer Dienst vom 2.-6. 11. 1981 in Bad Meinberg; Gehobener Dienst vom 9.-13. 11. 1981 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen

770

I.

**Verwaltungsvorschriften
zur Anwendung der EG-Richtlinie
vom 16. Juni 1975 über die Qualitäts-
anforderungen an Oberflächengewässer
für die Trinkwassergewinnung
in den Mitgliedstaaten**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 7. 1981 – III C 7 – 1506/1/8

Der RdErl. v. 18. 6. 1977 – III A 2 – 601/4 – 24418 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. II 4 und 5 einschließlich Anlagen 1 und 2 entfallen.
2. Die neue Nr. II 4 erhält folgende Fassung:

4. Analysenverfahren, Untersuchungshäufigkeit

Die EG hat in Ergänzung der Richtlinie vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässern für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten die in Anlage 1 beigelegte Richtlinie vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten verabschiedet.

Die Richtlinie wurde der Bundesregierung am 12. 10. 1979 bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe ist sie für die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 191 Abs. 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 760) wirksam geworden. Untersuchungshäufigkeit und Analysenverfahren bestimmen sich nach dieser Richtlinie.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage 1

Anlage 1

RICHTLINIE DES RATES

vom 9. Oktober 1979

über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten

(79/869/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (²),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (³),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (⁴) sieht die Standardisierung oder Harmonisierung der Meßmethoden vor, damit die Ergebnisse der in der Gemeinschaft vorgenommenen Messungen der Verschmutzung miteinander verglichen werden können.

Die Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (⁵), insbesondere Artikel 5 Absatz 2, sieht die Festlegung einer Gemeinschaftspolitik über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen der Parameter sowie über die Meßmethoden vor.

Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen der einzelnen Parameter zur Bestimmung der Qualität des Oberflächenwassers, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten bereits anwendbar oder in Vorbereitung sind, können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen und somit unmittelbare Auswirkungen auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben. Daher ist für dieses Gebiet die Angleichung der Rechtsvorschriften gemäß Artikel 100 des Vertrages vorzunehmen.

Es erscheint notwendig, diese Angleichung der Rechtsvorschriften durch ein Tätigwerden der Gemeinschaft zu ergänzen, um durch eine umfassendere Regelung eines

(¹) ABl. Nr. C 208 vom 1. 9. 1978, S. 2.

(²) ABl. Nr. C 67 vom 12. 3. 1979, S. 48.

(³) ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979, S. 4.

(⁴) ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.

der Ziele der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes und der Verbesserung der Lebensqualität zu verwirklichen. Deshalb sind dafür einige besondere Bestimmungen vorzusehen. Da die hierfür erforderlichen Befugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 des Vertrages zurückzugreifen.

Es erscheint erforderlich, für die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Analysen gemeinsame Referenzmeßmethoden zur Bestimmung der Parameterwerte in bezug auf die physikalischen, chemischen und mikrobiologischen Eigenschaften des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Oberflächenwassers festzulegen.

Zur Gewährleistung der Kontrolle der erforderlichen Qualität bedarf es der regelmäßigen Entnahme einer Mindestzahl an Proben aus dem Oberflächenwasser, um die Messungen der im Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG aufgeführten Parameter durchführen zu können.

Die Mindesthäufigkeit der Probenahmen und der Analysen der einzelnen Parameter muß um so größer sein, je mehr Wassermengen entnommen und je mehr Einwohner versorgt werden. Sie muß auch größer sein, wenn sich aufgrund der Verschlechterung der Qualität des Wassers das Risiko erhöht.

Der technische und wissenschaftliche Fortschritt kann die rasche Anpassung einiger der in Anhang I dieser Richtlinie festgelegten Vorschriften erforderlich machen, um insbesondere den Änderungen der in Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG aufgeführten Parameterwerte Rechnung zu tragen. Um die dafür erforderlichen Maßnahmen leichter durchführen zu können, ist ein Verfahren zur engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission innerhalb eines Ausschusses zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vorzusehen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Referenzmeßmethoden sowie die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die in Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG enthaltenen Parameter.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:

- „Referenzmeßmethode“: die Festlegung eines Meßprinzips oder die kurze Beschreibung eines Arbeitsverfahrens, die die Bestimmung der in Anhang I enthaltenen Parameter ermöglichen;
- „Erfassungsgrenze“: den niedrigsten Wert des geprüften Parameters, der erfaßt werden kann;
- „Genauigkeit“: die Spanne, innerhalb deren 95 % der Ergebnisse der Messungen an ein und derselben

Probe unter Anwendung derselben Methode gefunden werden müssen;

- „Richtigkeit“: den Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert des geprüften Parameters und dem erhaltenen mittleren Versuchswert.

Artikel 3

(1) Die Analysen der entnommenen Wasserproben erstrecken sich auf die in Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG aufgeführten Parameter, denen I- und/oder G-Werte zugeordnet worden sind.

(2) Die Mitgliedstaaten wenden soweit wie möglich die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie genannten Referenzmeßmethoden an.

(3) Die Werte für die Erfassungsgrenze, die Genauigkeit und die Richtigkeit der Meßmethoden zur Kontrolle der in Anhang I der vorliegenden Richtlinie genannten Parameter müssen eingehalten werden.

Artikel 4

(1) Die jährliche Mindesthäufigkeit der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die einzelnen Parameter ist in Anhang II der vorliegenden Richtlinie festgelegt. Die Entnahme der Proben muß, soweit wie möglich, so auf das Jahr verteilt sein, daß man ein repräsentatives Bild von der Wasserqualität erhält.

(2) Die Oberflächenwasserproben müssen für die Wasserqualität an der in Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 75/440/EWG definierten Schöpfstelle repräsentativ sein.

Artikel 5

Die Behälter, in die die Proben abgefüllt werden, die Reagenzien oder Verfahren zur Konservierung einer Teilprobe für die Analyse eines oder mehrerer Parameter, der Transport und die Aufbewahrung der Proben sowie die Vorbereitung der Proben zur Analyse dürfen keine mögliche Ursache für eine nennenswerte Änderung der Analyseergebnisse sein.

Artikel 6

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten legen die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die einzelnen Parameter für jede Schöpfstelle fest.

(2) Die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen darf die in Anhang II der vorliegenden Richtlinie angegebene jährliche Mindesthäufigkeit nicht unterschreiten.

Artikel 7

(1) Wenn von den zuständigen Behörden durchgeführte Untersuchungen von zur Trinkwassergewinnung bestimmtem Oberflächenwasser zeigen, daß die bei der

Messung der Parameter erhaltenen Werte in einigen Fällen deutlich besser sind als die nach Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG von den Mitgliedstaaten festgelegten Werte, kann die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen in diesen Fällen von dem betreffenden Mitgliedstaat herabgesetzt werden.

(2) Tritt in den in Absatz 1 genannten Fällen keine Verschmutzung auf und besteht keine Gefahr einer Verschlechterung der Qualität des Wassers und liegt die Qualität des Wassers über dem in Spalte A 1 des Anhangs II der Richtlinie 75/440/EWG angegebenen Wert, so können die betreffenden Behörden entscheiden, daß keine regelmäßige Analyse notwendig ist.

Artikel 8

(1) Zur Anwendung der vorliegenden Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Anfrage alle einschlägigen Angaben in bezug auf

- die angewandten Analysemethoden;
- die Häufigkeit der Analysen.

(2) Die Kommission erstellt anhand der auf diese Weise gesammelten Angaben in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht.

Artikel 9

Zur Berücksichtigung insbesondere der Änderungen der Parameterwerte in Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG werden die zur Anpassung an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen in bezug auf

- die in Anhang I der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Referenzmeßmethoden;
- die Erfassungsgrenze, die Genauigkeit und die Richtigkeit dieser Meßmethoden;
- das empfohlene Behältermaterial

nach dem Verfahren des Artikels 11 der vorliegenden Richtlinie erlassen.

Artikel 10

(1) Es wird ein Ausschuß zur Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Dieser Ausschuß erfüllt die Aufgaben gemäß Artikel 9.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu dem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende je nach der Dringlichkeit der Frage festsetzt. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

- (3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.
- b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.
- c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Besluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 12

(1) Die Richtlinie 75/440/EWG wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 5 Absatz 2 wird gestrichen;
- b) in Artikel 5 Absatz 3 werden die Worte „in Absatz 2 genannte Werte“ durch die Worte „Parameterwerte für die betreffende Wasserqualität“ ersetzt.

(2) Absatz 1 tritt zwei Jahre nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 9. Oktober 1979.

In Namen des Rates

Der Präsident

D. O'MALLEY

ANHANG I

Referenzmeßmethoden zur Bestimmung der Parameter-Werte I und/oder G,
gemäß Richtlinie 75/440/EWG

(A)	(B)	(C)	D	(E)	(F)	(G)
	Parameter	Erfassungs-grenze	Genaugkeit + -	Richtigkeit + -	Referenzmeßmethoden (1)	Empfohlenes Behältermaterial
1	pH-Wert Einheit pH	—	0,1	0,2	<ul style="list-style-type: none"> — Elektrometrie <p>Die Messung erfolgt an Ort und Stelle bei der Probenahme ohne Probenvorbehandlung</p>	
2	Färbung (nach einfachem Filtern) mg Pt/l	5	10 %	20 %	<ul style="list-style-type: none"> — Filtration durch Glasfibermembrane <p>Photometrische Methode nach den Eichwerten der Platin-Kobalt-Skala</p>	
3	Suspendierte Stoffe Insgesamt mg/l	—	5 %	10 %	<ul style="list-style-type: none"> — Membranfiltration (0,45 µm), Trocknen bei 105 °C. und Wiegen — Zentrifugieren (mindestens 5 min, mittlere Beschleunigung 2 800 bis 3 200 g), Trocknen bei 105 °C und Wiegen 	
4	Temperatur °C	—	0,5	1	<ul style="list-style-type: none"> — Temperaturmessung <p>Messung an Ort und Stelle bei der Probenahme ohne Probenvorbehandlung</p>	
5	Leitfähigkeit µS/cm bei 20 °C	—	5 %	10 %	— Elektrometrie	
6	Geruch	Verdünnungsfaktor bei 25 °C	—	—	— Feststellung durch Verdünnungsreihe	Glas
7	Nitrat	mg/l NO ₃	2	10 %	20 %	— Molekularabsorptionsspektrophotometrie
8	Fluoride	mg/l F	0,05	10 %	20 %	<ul style="list-style-type: none"> — Molekularabsorptionsspektrophotometrie, nötigenfalls nach Destillation — ionensensitive Elektroden
9	Gesamtes extrahierbares organisches Chlor	mg/l Cl				

(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
10	Eisen (gelöst) mg/l Fe	0,02	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie nach Membranfiltration (0,45 µm) — Molekularabsorptionsspektrophotometrie nach Membranfiltration (0,45 µm)	
11	Mangan mg/l Mn	0,01 (2)	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie	
		0,02 (3)	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
12	Kupfer (4) mg/l Cu	0,005	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Polarographie	
		0,02 (4)	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Molekularabsorptionsspektrophotometrie — Polarographie	
13	Zink (5) mg/l Zn	0,01 (2)	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie	
		0,02	10 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
14	Bor (6) mg/l B	0,1	10 %	20 %	— Molekularabsorptionsspektrophotometrie — Atomabsorptionsspektrometrie	Material, das keine erheblichen Mengen Bor enthält
15	Beryllium mg/l Be					
16	Kobalt mg/l Co					
17	Nickel mg/l Ni					
18	Vanadium mg/l V					
19	Arsen (7) mg/l As	0,002 (2)	20 %	20 %	— Atomabsorptionsspektrometrie	
		0,01 (5)			— Atomabsorptionsspektrometrie — Molekularabsorptionsspektrophotometrie	

(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
20	Cadmium ⁽¹⁰⁾ mg/l Cd	0,0002 0,001 ⁽⁵⁾	30 %	30 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Polarographie	
21	Chrom gesamt ⁽¹⁰⁾ mg/l Cr	0,01	20 %	30 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
22	Blei ⁽¹⁰⁾ mg/l Pb	0,01	20 %	30 %	— Atomabsorptionsspektrometrie — Polarographie	
23	Selen ⁽¹⁰⁾ mg/l Se	0,005			— Atomabsorptionsspektrometrie	
24	Quecksilber ⁽¹⁰⁾ mg/l Hg	0,0001 0,0002 ⁽⁵⁾	30 %	30 %	— Atomabsorptionsspektrometrie (Kaltdampfmethode)	
25	Barium ⁽¹⁰⁾ mg/l Ba	0,02	15 %	30 %	— Atomabsorptionsspektrometrie	
26	Cyanide mg/l CN	0,01	20 %	30 %	— Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
27	Sulfate mg/l SO ₄	10	10 %	10 %	— Gravimetrie — Komplexometrie mit Äthylendiamintetraessigsäure — Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
28	Chloride mg/l Cl	10	10 %	10 %	— Titrimetrie (Mohrsche Methode) — Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
29	Grenzflächenaktive Stoffe (methyleneblauaktiv) mg/l (Laurylsulfat)	0,05	20 %		— Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
30	Phosphate mg/l P ₂ O ₅	0,02	10 %	20 %	— Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
31	Phenole (Phenolzahl) mg/l C ₆ H ₅ OH	0,0005 0,001 ⁽⁴⁾	0,0005 30 %	0,0005 50 %	— Molekularabsorptionsspektrophotometrie, 4 Aminoantipyrin-Methode — p-Nitroanilin-Methode	Glas
32	Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe mg/l	0,01 0,04 ⁽³⁾	20 %	30 %	— Infrarot-Spektrometrie nach Extraktion mit Tetrachlorkohlenstoff — Gravimetrie nach Extraktion durch Petroläther	Glas

(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
33	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (10)	mg/l 0,00004	50 %	50 %	— Messung der Fluoreszenzintensität im UV-Licht nach Dünnschichtchromatographie — Vergleichsmessung zu einer Mischung von 6 Standardsubstanzen mit derselben Konzentration (8)	Glas oder Aluminium
34	Pestizide — gesamt (Parathion, Hexachlorcyclohexan, Dieldrin) (10)	mg/l 0,0001	50 %	50 %	— Gas- oder Flüssigkeitschromatographie nach Extraktion mit geeignetem Lösungsmittel und Reinigung. Identifizierung der Mischungsbestandteile, quantitative Bestimmung (9)	Glas
35	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	mg/l O ₂ 15	20 %	20 %	— Kaliumdichromatmethode	
36	Sauerstoffsättigungsindex	% 5	10 %	10 %	— Winkler-Methode — Elektrochemische Methode	Glas
37	Biochemischer Sauerstoffbedarf bei 20 °C ohne Nitrifizierung (BSB ₀)	mg/l O ₂ 2	1,5	2	— Bestimmung des gelösten O ₂ vor und nach fünfjähriger Bebrütung bei 20 ± 1 °C im Dunkeln. Zusatz eines Nitrifizierungsinhibitors	
38	Kjeldahl-Stickstoff (außer NO ₂ - und NO ₃ -Stickstoff)	mg/l N 0,5	0,5	0,5	— Mineralisierung und Destillation nach dem Kjeldahl-Verfahren, Ammoniumbestimmung durch Molekularabsorptionsspektrophotometrie oder Titrimetrie	
39	Ammonium	mg/l NH ₄ 0,01 (2) 0,1 (9)	0,03 (3) 10 % (3)	0,03 (2) 20 % (3)	— Molekularabsorptionsspektrophotometrie	
40	Chloroform-extrahierbare Stoffe	mg/l (11)	—	—	— Extraktion bei pH 7 mit gereinigtem Chloroform, Vakuumverdampfung bei Umgebungstemperatur, Wägen des Rückstands	Glas
41	Gesamter organischer Kohlenstoff	mg/l C				
42	Organischer Kohlenstoff nach Flockung und Membranfiltration (5 µm)	mg/l C				

(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)
43	Gesamt-coliforme	/100 ml	5 (2) 500 (?)		<ul style="list-style-type: none"> — Kultur bei 37 °C auf zu diesem Zweck geeignetem spezifischen festen Nährboden (Milchzucker-Tergitol-Agar, Endo-Agar, 0,4%iges Teepol-Agar), mit (2) oder ohne (?) Filtrieren und Auszählen der Kolonien. Die Proben müssen verdünnt oder gegebenenfalls so konzentriert sein, daß sie 10 bis 100 Kolonien enthalten. Erforderlichenfalls durch Gasbildung zu identifizieren. — Verdünnungsmethode mit Fermentation in flüssigen Substraten in mindestens drei Ansätzen in drei Verdünnungen. Bei positivem Ausfall Überführen in Nachweismilieu. Auszählen auf wahrscheinlichste Zahl. Bebrütungstemperatur 37 ± 1 °C. 	Sterilisiertes Glas
44	Fäkal-coliforme	/100 ml	2 (2) 200 (?)		<ul style="list-style-type: none"> — Kultur bei 44 °C auf zu diesem Zweck geeignetem spezifischen festen Nährboden (Milchzucker-Tergitol-Agar, Endo-Agar, 0,4%iges Teepol-Agar), mit (2) oder ohne (?) Filtrieren und Auszählen der Kolonien. Die Proben müssen verdünnt oder gegebenenfalls so konzentriert sein, daß sie 10 bis 100 Kolonien enthalten. Erforderlichenfalls durch Gasbildung zu identifizieren. — Verdünnungsmethode mit Fermentation in flüssigen Substraten in mindestens drei Ansätzen in drei Verdünnungen. Bei positivem Ausfall Überführen in Nachweismilieu. Auszählen auf wahrscheinlichste Zahl. Bebrütungstemperatur 44 ± 0,5 °C. 	Sterilisiertes Glas
45	Fäkalstreptokokken	/100 ml	2 (2) 200 (?)		<ul style="list-style-type: none"> — Kultur bei 37 °C auf zu diesem Zweck geeignetem spezifischen festen Nährboden (z. B. Natriumazid), mit (2) oder ohne (?) Filtrieren und Auszählen der Kolonien. Die Proben müssen verdünnt oder gegebenenfalls so konzentriert sein, daß sie 10 bis 100 Kolonien enthalten. — Verfahren der Verdünnung in Natriumazidbrühe in mindestens 3 Ansätzen mit 3 Verdünnungen. Auszählen auf wahrscheinlichste Zahl. 	Sterilisiertes Glas

A	B	C	D	E	F	G
46	Salmonellen (12)	1/5 000 ml 1/1 000 ml			— Konzentration durch Filtrieren (über Membrane oder geeigneten Filter); Impfung auf vorangereichertem Nährboden. Anreicherung, Überführen auf Isolierungs-Agar-Agar, Identifizierung.	Sterilisiertes Glas

- 1 Die an der Schopfstelle entnommenen Proben von Oberflächenwasser werden nach Siebung (Maschennetz) zur Entfernung dann schwimmender Rückstände wie Holz, Kunststoff usw. analysiert und gemessen.
 2 Für Wasser der Kategorie A1 Wert G.
 3 Für Wasser der Kategorien A2 und A3.
 4 Für Wasser der Kategorie A3.
 5 Für Wasser der Kategorien A1, A2, A3 Wert I.
 6 Für Wasser der Kategorien A2 Wert I und A3.
 7 Für Wasser der Kategorien A2 und A3 Wert G.
 8 Mischung von sechs Standardsubstanzen mit derselben Konzentration: Fluoranthen; 1,4-Benzofluoranthen; 11,12-Benzofluoranthen; 3,4-Benzopyren; 1,12-Benzopyren; 1, 2, 3 - cd-Indenopyren.
 9 Mischung von drei Substanzen mit derselben Konzentration: Parathion, Hexachlor-, Jokhexan, Dieldrin.
 10 Enthalten die Proben einen so hohen Anteil an suspendierten Stoffen, daß eine besondere Probenvorbehandlung erforderlich ist, können die Meßgenauigkeitswerte der Spalte F ausnahmsweise überschritten werden und stellen dann einen Zielwert dar. Diese Proben müssen so behandelt werden, daß möglichst viele der zu messenden Stoffe zur Analyse kommen.
 11 Da diese Methode nicht in allen Mitgliedstaaten üblich ist, ist es nicht gewährleistet, daß der Wert der Erfassungsgrenze, der zur Kontrolle der in der Richtlinie 75/440/EWG festgesetzte Werte erforderlich ist, erreicht werden kann.
 12 Nicht nachweisbar in 5 000 ml (A1, G.) und nicht nachweisbar in 1 000 ml (A2, G.).

ANHANG II

Jährliche Mindesthäufigkeit der Probenahmen und der Analysen in bezug auf die einzelnen Parameter gemäß Richtlinie 75/440/EWG

Bevölkerung	A1 (*)			A2 (*)			A3 (*)		
	I (**)	II (**)	III (**)	I (**)	II (**)	III (**)	I (**)	II (**)	III (**)
≤ 10 000	(***)	(***)	(***)	(***)	(***)	(***)	2	1	(***) (1)
> 10 000 – ≤ 30 000	1	1	(***)	2	1	(***)	3	1	1
> 30 000 – ≤ 100 000	2	1	(***)	4	2	1	6	2	1
> 100 000	3	2	(***)	8	4	1	12	4	1

(*) Qualität des Oberflächenwassers, Anhang II der Richtlinie 75/440/EWG.

(**) Einstufung der Parameter nach der Häufigkeit.

(***) Von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festzulegende Häufigkeit.

(1) Da diese Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung bestimmt sind, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, zumindest vom Wasser dieser Kategorie (A3.III, ≤ 10 000) eine jährliche Probenahme durchzuführen.

GRUPPEN

I	II			III		
	Parameter		Parameter		Parameter	
1 pH-Wert	10 Eisen (gelöst)			8 Fluoride		
2 Färbung	11 Mangan			14 Bor		
3 Suspendierte Stoffe insgesamt	12 Kupfer			19 Arsen		
4 Temperatur	13 Zink			20 Cadmium		
5 Leitfähigkeit	27 Sulfate			21 Chrom gesamt		
6 Geruch	29 Grenzflächenaktive Stoffe			22 Blei		
7 Nitrate	31 Phenole			23 Selen		
28 Chloride	38 Kjeldahl-Stickstoff			24 Quecksilber		
30 Phosphate	43 Gesamtecoliforme			25 Barium		
35 Chemischer Sauerstoffbedarf	44 Fäkalcoliforme			26 Cyanide		
36 Sauerstoffsättigungsindex				32 Gelöste oder emulgierte Kohlenwasserstoffe		
37 Biochemischer Sauerstoffbedarf				33 Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe		
39 Ammonium				34 Pestizide – gesamt		
				40 Chloroformextrahierbare Stoffe		
				45 Fäkalstreptokokken		
				46 Salmonellen		

II. Innenminister

Fortbildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen 1981

Höherer Dienst vom 2.-6. 11. 1981 in Bad Meinberg

Gehobener Dienst vom 9.-13. 11. 1981 in Bad Meinberg und Bad Oeynhausen

Bek. d. Innenministers v. 23. 7. 1981 –
II B 4 – 6.82.01 – 0/81

Im November 1981 werden die Fortbildungswochen für den höheren und gehobenen Dienst unter dem Thema

„Jugend heute
in Staat und Gesellschaft“

durchgeführt.

Die Fortbildungswochen werden durch kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Die Teilnehmer aus dem Geschäftsbereich des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen werden für die Dauer der Tagung unentgeltlich untergebracht und verpflegt, beginnend mit dem Abendessen am Anreisetag und endend mit dem Mittagessen am Abreisetag. Sie werden reisekostenrechtlich nach den für abgeordnete Beamte geltenden Vorschriften abgefunden. § 3 Abs. 1 letzter Satz TEVO i. V. mit § 12 LRKG findet Anwendung. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereiches zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren.

Der Pauschalbetrag für die Unterbringung und Verpflegung beträgt je Teilnehmer 192,- DM. Außerdem wird eine Teilnehmergebühr von voraussichtlich 40,- DM erhoben. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Teilnehmergebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer sind – getrennt nach Veranstaltungen – mit jeweils gesondertem Schreiben und in doppelter Aus-

fertigung – durch die Behörden bis zu den unten angegebenen Terminen dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die jeweilige Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltungen werden anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

1. Fortbildungswoche – höherer Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 2. 11. 1981, um 16.00 Uhr im Lippischen Hof in Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 2. 11., als Abreisetag der 6. 11. 1981 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. 9. 1981 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

2. Fortbildungswoche – gehobener Dienst –

An der Fortbildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, dem 9. 11. 1981, jeweils um 16.00 Uhr im Lippischen Hof in Bad Meinberg bzw. im Kurhaus in Bad Oeynhausen eröffnet. Als Anreisetag ist der 9. 11. 1981, als Abreisetag der 13. 11. 1981 vorgesehen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstwege bis zum 25. 9. 1981 beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein.

– MBl. NW. 1981 S. 1528.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X